

Von: Pross, Judith (UM) im Auftrag von LRegB (UM)
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 13:17
An: LRegB (UM)
Betreff: Information weiteres Vorgehen Effizienzvergleich Gas 3. und 4. RP wg. Entscheidungen BGH v. 26.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitteilung möchte die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) Sie über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Effizienzvergleiche der dritten und vierten Regulierungsperiode Gas informieren.

Gemäß den zwischenzeitlich veröffentlichten Begründungen der drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26.09.2023 zum Effizienzvergleich für die Verteilernetzbetreiber Gas für die dritte Regulierungsperiode trägt der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführte Effizienzvergleich den objektiven strukturellen Unterschieden der einbezogenen Netzbetreiber nicht hinreichend Rechnung. Zudem verstößt er gegen die Vorgabe in Nr. 2 Anlage 3 zu § 12 ARegV, wonach für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, ein Effizienzwert in Höhe von 100 Prozent gilt.

Für die dritte Regulierungsperiode beabsichtigt die BNetzA daher, für die nicht bestandskräftigen Regelverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des BGH zur Anwendung zu bringen und neu zu bescheiden. Hierzu klärt sie derzeit das weitere inhaltliche Vorgehen zur Umsetzung der Entscheidungen des BGH. Im Zuständigkeitsbereich der LRegB gibt es nur ein nicht bestandskräftiges Regelverfahren. Der betroffene Netzbetreiber wird von der LRegB nach Vorliegen näherer Informationen der BNetzA individuell über die weitere beabsichtigte Vorgehensweise informiert.

Für die vierte Regulierungsperiode wurde der Effizienzvergleich für die Verteilernetzbetreiber Gas von der BNetzA methodisch grundsätzlich analog zur dritten Regulierungsperiode durchgeführt. Hier werden die allen Netzbetreibern im Regelverfahren Ende Mai dieses Jahres mitgeteilten Effizienzwerte unter Beachtung der Entscheidungsgründe des BGH neu ermittelt.

Eine Neuberechnung des durchschnittlichen Effizienzwertes für die vereinfachten Verfahren der vierten Regulierungsperiode wird nicht durchgeführt. Für den zum 01. Januar des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres veröffentlichten Effizienzwert ist eine spätere Korrektur nicht vorgesehen (vgl. BGH EnVR 17/16 vom 25.04.2017).

Sobald die BNetzA das weitere inhaltliche Vorgehen zur Umsetzung der Entscheidungen des BGH bestimmt hat, werden die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren hierüber zeitnah informiert. Diese werden zudem im Rahmen einer Konsultation ein weiteres Mal Gelegenheit zur Stellungnahme zum Effizienzvergleich für die vierte Regulierungsperiode erhalten.

Solange der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode nicht abschließend festgelegt worden ist, wird die LRegB im Rahmen der Anhörungen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode ihrer bisherigen Praxis folgen und den Wert der dritten Regulierungsperiode mit 0,49% ansetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Judith Pross



Baden-Württemberg

Landesregulierungsbehörde
beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Postanschrift: Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Besucheradresse: Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Telefon: +49 (711) 126 - 1243
Fax: +49 (711) 126 - 1259

E-Mail: Judith.Pross@um.bwl.de

Internet: www.versorger-bw.de

www.um.baden-wuerttemberg.de

Datenschutzerklärung: <https://www.versorger-bw.de/kontakt/datenschutz>
<https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++